

## Würdigung

des  
Naturdenkmals "Wiesenspeierling im Gewann Hatzenbiegel auf Gemarkung Knittlingen der  
Stadt Knittlingen

### Gebietsbeschreibung und Beschreibung des Schutzgegenstands

Auf Gemarkung Knittlingen stockt im Gewann Hatzenbiegel 1 Wiesenspeierling auf dem Grundstück Flst.Nr. 12854

Das geologische Ausgangsgestein des Standortes bildet der Hauptmuschelkalk mit Lettenkohle-Lößlehmdecke. Vom Bodentyp handelt es sich um Braunerden mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit.

Die Gemarkung Knittlingen der Stadt Knittlingen gehört zum Naturraum 125 Kraichgau mit der Untereinheit 33 Bauschlotter Platte, die den nordöstlichen Rand des Kraichgaus markiert und überleitet zum weiter östlich gelegenen Strom- und Heuchelberg. Offenes, welliges Agrarland mit Steuobstwiesen zeichnet die Landschaft aus. Die potentielle natürliche Vegetation ist der Hainsimsen – Buchenwald.

Das Grundstück befindet sich in Privatbesitz und wird als Grünland bewirtschaftet. Der jüngere, vitale Wiesenspeierling steht in einer Streuobstwiese. Die Baumkrone ist gut ausgeformt. Das Alter des Baumes wird auf ca. 80-100 Jahre geschätzt. Die Baumhöhe beträgt rund 13 m.

### Schutzwürdigkeit

Die Art (*Sorbus domestica*) kommt im Enzkreis selten wild in Wäldern vor. Die Art ist stark gefährdet. In Baden – Württemberg gibt es heute nur noch wenige hundert wilde Exemplare. Der Rückgang wird auf den Übergang von der Mittelwaldwirtschaft zum heutigen Hochwald hin zurückgeführt. Bei den meisten heute vorhandenen Exemplaren handelt es sich um alte Kulturbäume, deren Früchte als Zutat für die Mostbereitung genutzt wurden.

Der Speierling bildet in der Natur selten Sämlinge. Eine natürliche Verbreitung ist auch wegen der Seltenheit der Bäume und damit einhergehend der großen Entfernungen zwischen den Bäumen schwierig. Den gepflanzten Feldspeierlingen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu, da auch diese Exemplare durch den Rückgang der Mostbereitung bei Abgang nicht mehr ersetzt werden und somit immer weniger werden.

### Schutzzweck

Der Feldspeierling soll als Einzelbildung der Natur nach § 28 NatSchG geschützt werden. Zusätzlich zu den in der VO vom 28.6.1991 aufgeführten Verboten ist noch aufzunehmen § 4 Abs.2 Pt. 4 der MusterVO vom 18.3.1996 ( wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten ..... zu stören)

### Vorschläge zur Pflege und Entwicklung

Keine

  
Hemsing  
16.03.2010